

Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel vom 24.11.2016

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.08.2015, jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Marktplätze im Rahmen der jeweils gültigen Wochenmarktsatzung ist gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den laufenden Metern Verkaufsfront.

(2) Die Tagesgebühr pro angefangene lfd. Meter Verkaufsfront des Standplatzes beträgt:

- a) bei Propagandisten auf allen Wochenmärkten in Castrop-Rauxel 5,50 €
- b) bei allen anderen Marktbesckern auf den Wochenmärkten in Ickern und Castrop
- bei marktäglicher Bezahlung 3,25 €
 - bei halbjährlicher Verpflichtung mit mtl. Vorauszahlung 2,80 €
 - bei halbjährlicher Verpflichtung mit mtl. Vorauszahlung und Beschickung sämtlicher Wochenmärkte 2,70 €
- c) Bei allen anderen Marktbesckern auf den Wochenmärkten in Habinghorst
- bei marktäglicher Bezahlung 2,70 €
 - bei halbjährlicher Verpflichtung mit mtl. Vorauszahlung 2,45 €
 - bei halbjährlicher Verpflichtung mit mtl. Vorauszahlung und Beschickung sämtlicher Wochenmärkte 2.35 €.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Marktbeschicker. Betreiben mehrere Personen einen Marktstand, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren sind spätestens nach Einnahme des Standplatzes fällig und in bar an die Marktaufsichtsdienstkräfte zu entrichten.

(2) In der ersten Woche des jeweiligen Monats hat der Marktbeschicker (außer Propagandisten) die Möglichkeit, für die Zeit bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendermonats seine Gebühr im Voraus zu entrichten. In diesem Falle bleibt der zugewiesene Standplatz dem jeweiligen Beschicker reserviert. Wird der reservierte Standplatz nicht eingenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Wochenmärkte vom 13.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 24.11.2016

K r a v a n j a
Bürgermeister